

**Verordnung der kreisfreien Stadt Weimar über das Offenhalten der Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass für das Jahr 2026**

*Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2022 (GVBl. S. 91), wird verordnet:*

**§ 1 Erweiterte Öffnungszeiten**

(1) Zu den nachstehend aufgeführten Anlässen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weimar wie folgt geöffnet sein:

**Sonntag, 29. März 2026, von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Anlass: Ostermarkt

begrenzt auf folgende Straßenzüge der Stadt Weimar:

- Frauentorstraße,
- Frauenplan,
- Brauhausgasse,
- Herderplatz,
- Kaufstraße,
- Markt,
- Marktstraße,
- Neugasse,
- Schillerstraße,
- Windischenstraße,
- Theaterplatz,
- Schützengasse,
- Hummelstraße,
- Dingelstedtstraße,
- Rittergasse,
- Wielandstraße,
- Geleitstraße,
- Eisfeld

**Sonntag, 06. September 2026, von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Anlass: Töpfermarkt, Genuss- und Spezialmarkt

begrenzt auf folgende Straßenzüge der Stadt Weimar:

- Frauentorstraße,
- Frauenplan,
- Brauhausgasse,
- Herderplatz,
- Kaufstraße,

- Markt,
- Marktstraße,
- Neugasse,
- Schillerstraße,
- Windischenstraße,
- Theaterplatz,
- Schützengasse,
- Hummelstraße,
- Dingelstedtstraße,
- Rittergasse,
- Wielandstraße,
- Geleitstraße,
- Eisfeld

**Sonntag, 11. Oktober 2026, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Anlass: Weimarer Zwiebelmarkt  
begrenzt auf das Stadtgebiet Weimar ohne Ortsteile

**Sonntag, 29. November 2026, von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Anlass: Weimarer Weihnacht (1. Advent)  
begrenzt auf das Stadtgebiet Weimar ohne Ortsteile

(2) Die Freigabe erfolgt unter Vorbehalt. Sollte der jeweils unter Absatz 1 genannte Anlass und damit die Grundvoraussetzung für die Gewährung einer zusätzlichen Ladenöffnung nach § 10 Abs. 1 und 3 ThürLadÖffG entfallen, entfällt damit auch die jeweilige Sonntagsöffnung.

**§ 2 Ergänzende Hinweise**

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Weimar, den 17.12.2025

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr.01/26, vom 21.01.2026, S.  
11*